

Coronavirus

Als Waldbesitzer sind Sie als Forstbetrieb zu werten. Dies ist ersichtlich aus dem Bescheid der Berufsgenossenschaft, die Sie als Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft führt. Damit sind die Tätigkeiten im Wald für Sie Arbeit und unterliegen nicht der Ausgangsbeschränkung. Die Waldarbeit ist nach wie vor möglich und auch im Hinblick auf neue Käferkalamitäten wichtig. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen bei der Arbeit im Wald sind weiterhin zu beachten. Die physischen Kontakte zu anderen Menschen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Alle anderen Ihnen bekannten Vorgaben der Bundes- bzw. Landesregierung behalten Ihre Gültigkeit und sind strengstens zu befolgen!